



**Kommunale
Experimentierräume
öffnen**

&

**Verwaltung digitaler
machen**

**Handreichung
des Beauftragten der Landesregierung für
Informationstechnik (CIO NRW)
zum neuen Antragsrecht der Gemeinden nach
§ 25a E-Government-Gesetz (EGovG NRW)**



Was ist die Experimentierklausel in § 25a EGovG NRW?

Die Digitalisierung durchdringt mit hohem Tempo alle Lebensbereiche und zunehmend auch die Landes- und Kommunalverwaltung. Es entstehen neue digitale Lösungen und Wege. Häufig gab es diese bei Erlass einer Rechtsvorschrift noch gar nicht, sodass sie vom Gesetzgeber auch nicht berücksichtigt werden konnten. Daher stehen Behörden bei der digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren immer wieder vor Hindernissen, z.B. durch Formvorschriften. Ein digitaler Prozess wird beispielsweise dadurch unterbrochen, dass ein Formular per Hand unterschrieben und wieder eingescannt werden muss.

→ **Solche Medienbrüche in elektronischen Verwaltungsverfahren und weitere Hemmnisse der digitalen Arbeitswelt sollen möglichst reduziert werden. Sie verringern den Nutzen der Digitalisierung für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen sowie die Verwaltungsbeschäftigten.**

Eine Anpassung der in Rechtsvorschriften enthaltenen Form- oder Zuständigkeitsvorschriften im Wege der Gesetzgebung ist aber häufig langwierig. Teilweise fehlen zudem noch aussagekräftige Erkenntnisse, ob eine digitale Lösung einen Verwaltungsprozess tatsächlich anwenderfreundlicher macht.

→ **Deshalb hat das Land NRW im Februar 2022 eine neue Experimentierklausel in § 25a EGovG NRW geschaffen, um schneller Ausnahmen von Form- und Zuständigkeitsvorschriften erproben zu können.**

Durch die Experimentierklausel können Ausnahmen von landesrechtlichen Regelungen zugelassen werden. Die jeweils fachlich zuständigen Ministerien können per Rechtsverordnung zeitlich befristete und ggf. auch örtlich beschränkte Ausnahmen festschreiben, um so flexible digitale Arbeitsformen zu erproben.

→ **Da die Kommunen die meisten Verwaltungsleistungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen anbieten, stehen sie bei der Verwaltungsdigitalisierung „in erster Reihe“ und erkennen Hindernisse bei der medienbruchfreien Abwicklung elektronischer Verwaltungsleistungen unmittelbar.**

Um diese Erfahrungen nutzen zu können, räumt das Gesetz den Kommunen in § 25a Abs. 2 EGovG NRW ein Antragsrecht auf Zulassung einer Ausnahme von einer Form- oder Zuständigkeitsvorschrift ein.

Auf das Bundesrecht können die Landesministerien durch eine Rechtsverordnung keinen Einfluss nehmen. Grundsätzlich sind Abweichungen von Form- und Zuständigkeitsvorschriften aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, namentlich aus den in § 25a Abs. 1 Nr. 1 und 2 EGovG NRW genannten Vorschriften aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) und dem Landeszustellungsgesetz, möglich, aber auch Abweichungen von



weiteren Fachgesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften aus dem Landesrecht.

Beispiele:

- *Eine Rechtsverordnung könnte festlegen, dass Verwaltungsakte – zumindest für bestimmte Sachverhalte – abweichend von § 69 Abs. 2 VwVfG NRW nicht mehr schriftlich, sondern auch per E-Mail zugestellt werden können.*
- *Ebenso könnte eine Rechtsverordnung die Erprobung flexibler Handlungsformen im Bereich der Landshaushaltsordnung und der darauf beruhenden Verwaltungsvorschriften ermöglichen.*
- *Möglich wäre es auch, Anträge für eine bestimmte landesrechtliche Verwaltungsleistung per E-Mail oder über ein Online-Portal zuzulassen oder Bescheinigungen oder Siegel, die die Behörde ausgibt, durch einen QR-Code zu ersetzen.*

Wie können Kommunen eine Ausnahme beantragen?

Der Prozess ist anwenderfreundlich und es müssen nur wenige Formvorschriften beachtet werden.

- ➔ **Die Antragstellung erfolgt im Regelfall per E-Mail. Der Antrag muss an das zuständige Ministerium übersandt werden. Die E-Mail-Adressen der Ministerien zur Antragsstellung finden Sie in der Anlage 1.**

Welches Ministerium anzusprechen ist, richtet sich danach, von welcher Norm eine Ausnahme gewünscht wird. Antragsempfänger ist das Ministerium, das für den Erlass und die Änderung der Norm zuständig ist.

Beispiele:

- *Sie möchten eine Ausnahme vom Landesnaturschutzgesetz beantragen. Diesen Antrag müssten Sie an das für das Landesnaturschutzgesetz zuständige Umweltministerium richten.*
- *Möchten Sie eine Ausnahme von der Landesbauordnung erwirken, müssten Sie sich an das für die Landesbauordnung zuständige Bauministerium wenden.*
- *Um von Form- oder Zuständigkeitsvorschriften der Landshaushaltsordnung abzuweichen, müssten Sie Ihren Antrag beim für die Landshaushaltsordnung zuständige Finanzministerium stellen.*

Die E-Mail mit dem Antrag sollte zur Vereinfachung des weiteren Verfahrens zugleich in Kopie an den CIO gesandt werden (fp-r213@mhkbd.nrw.de). Bei Unsicherheiten, an welches



Ministerium der Antrag zu richten ist, geben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CIO unter der genannten E-Mail-Adresse gerne Auskunft.

➔ **Jede Kommune kann einen Antrag nach der neuen Experimentierklausel stellen.**

Weiterhin ist es auch möglich, dass die Kommunalen Spitzenverbände stellvertretend für mehrere Kommunen einen Antrag stellen. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn mehrere Kommunen vor demselben Hindernis bei der digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren stehen und den Antrag gemeinsam stellen möchten.

Was sollte der Antrag beinhalten?

Der E-Mail-Antrag sollte einige grundlegende Informationen enthalten:

- (1.) Für eine schnelle Zuordnung innerhalb des jeweils zuständigen Ministeriums empfiehlt es sich, in der Betreffzeile einen Hinweis auf die Experimentierklausel zu platzieren (Beispielsweise „Antrag nach § 25a Abs. 2 EGovG NRW“).
- (2.) Außerdem sollte im Antrag angegeben werden, von welcher konkreten Vorschrift abgewichen und wie stattdessen verfahren werden soll.

Beispiel:

„Gemäß § 62 LNatSchG i.V.m §§ 15 ff der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes muss als Kennzeichen für Reitpferde beiderseits eine gelbe Tafel angebracht sein, die ein Kreiskennzeichen gem. FZV i.d.F. 2011/2015 beinhaltet und für jedes Jahr darauf eine Reiterplakette mit Jahreszahl aufgeklebt wird. Der Kreis ist als untere Naturschutzbehörde für die Ausgabe neuer und verloren gegangener Tafeln und der jährlichen Siegel zuständig. Statt dieser Plaketten und Siegel soll ein QR-Code verwendet werden, den der Reiter oder die Reiterin auf dem Handy oder ausgedruckt mit sich führt.“

- (3.) In zeitlicher Hinsicht kann die Ausnahme vom zuständigen Ministerium höchstens für einen Zeitraum von fünf Jahren zugelassen werden, der einmalig um weitere zwei Jahre verlängert werden kann. Optional kann der Antrag daher auch Vorschläge für die zeitliche Befristung und ggf. örtliche Beschränkung der Ausnahme enthalten. Es ist z.B. möglich, erst einmal nur für eine oder wenige Kommunen eine Ausnahme zu gewähren. Dies bietet sich z.B. an, wenn eine technische Lösung noch nicht landesweit in allen Kommunen zur Verfügung steht.
- (4.) Der Antrag sollte unbedingt eine fachliche Ansprechperson in der beantragenden Kommune benennen, an die das Ministerium Rückfragen richten kann.



Die Anlage 2 enthält ein Beispiel für einen Antrag nach § 25a Abs. 2 EGovG NRW. Bei Fragen zur Formulierung des Antrags helfen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CIO gerne unter fp-r213@mhkbd.nrw.de weiter.

Wie wird über den Antrag entschieden?

Nach Eingang des Antrags wird dieser vom Ministerium geprüft. Das Ministerium ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten über Ihren Antrag zu entscheiden.

- ➔ **Wenn das Ministerium Ihrem Antrag zustimmt, erlässt es eine Rechtsverordnung, welche die begehrte Ausnahme zulässt.**

Möchte das Ministerium den Antrag ablehnen, muss es zuvor den IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen beteiligen. Der IT-Kooperationsrat Nordrhein-Westfalen ist das Gremium für die ebenenübergreifende Zusammenarbeit bei der Informationstechnik unter dem Vorsitz des CIO und unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände.

Was passiert während und nach dem „Experiment“?

Nach dem Start der Erprobung flexibler digitaler Arbeitsweisen soll das Projekt in die „Digi-Sandbox-Map“ (<https://www.digi-sandbox.nrw/>) eingetragen werden. Damit können Erfahrungen bereits während der Erprobungsphase mit allen Interessierten geteilt werden. Die Digi-Sandbox-Map stellt eine Übersicht aller experimentierenden „Reallabore“ in NRW dar.

- ➔ **Langfristiges Ziel der Experimentierklausel ist es, im Landesrecht Digitalisierungshindernisse abzubauen und flexiblere digitale Handlungsformen zuzulassen.**

Deshalb sollen aus den Erprobungen auf der Grundlage von § 25a EGovG NRW Erkenntnisse für eine dauerhafte Abweichung von Form- und Zuständigkeitsvorschriften gewonnen werden. Wenn die Ausnahme zugelassen worden ist, findet daher im Laufe der Experimentierphase auch eine Evaluation statt, in der u.a. auch überprüft wird, ob das Experiment verstetigt werden und zeitlich und örtlich unbegrenzt gelten soll. Diese Evaluation wird vom zuständigen Ministerium durchgeführt, das dem IT-Kooperationsrat und dem Landtag darüber berichtet.

Für weitere Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des CIO gerne unter fp-r213@mhkbd.nrw.de zur Verfügung.



Anlage 1: E-Mail-Adressen der Ministerien zur Antragsstellung

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen	eGovernment@stk.nrw.de
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	egovernment@mkjfgfi.nrw.de
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	poststelle@mlv.nrw.de
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	egovernment@mhkbd.nrw.de
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	eGovernment@munv.nrw.de
Ministerium des Innern	referat71@im.nrw.de
Ministerium für Kultur und Wissenschaft	egovernment@mkw.nrw.de
Ministerium der Justiz	andreas.buntrock@jm.nrw.de
Ministerium für Schule und Bildung	egovernment@msb.nrw.de
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	e-government@mags.nrw.de
Ministerium der Finanzen	egov-fm@fm.nrw.de
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	eGovernment@mwike.nrw.de



Anlage 2: Muster E-Mail-Aufbau für einen Antrag nach § 25a Abs. 2 EGovG NRW

Von: [*Ihre Kommune/Gemeinde/Ihr Kommunalen Spitzenverband*]
An: [*Zuständiges Ministerium*]
Cc: [*Optional*] fp-r213@mhkbd.nrw.de [*Fachreferat beim CIO*]
Betr.: Antrag nach § 25a Abs. 2 EGovG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stelle hiermit einen Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung nach § 25a EGovG NRW.

Die [*Ihre Kommune/Gemeinde/Ihr Kommunalen Spitzenverband*] möchte gerne das Antragsverfahren für Bewohnerparkausweise digital abwickeln. § [*Hier die einschlägige Norm einsetzen.*] des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW schreibt jedoch vor, dass der Antrag unterschrieben werden muss. Somit müssen die Bürgerinnen und Bürger den Antrag ausdrucken, unterschreiben und dann einscannen. Diesen Prozess würden wir gerne einfacher gestalten und eine Ausnahme von § [*Hier die einschlägige Norm einsetzen.*] beantragen, sodass der Antrag auch ohne Unterschrift gültig ist und per E-Mail gestellt werden kann.

[*Optional – wenn eine bestimmte Laufzeit zur Erprobung gewünscht ist:*]

Es erscheint sinnvoll, in der Rechtsverordnung mindestens eine Geltungsdauer von drei Jahren für diese Ausnahme vorzusehen, um die neue Vorgehensweise ausreichend erproben zu können. Wir sind gerne bereit, die Erprobung als Pilotprojekt zunächst nur in [*räumlichen Bereich der Einschränkung angeben*] durchzuführen, sodass die Ausnahme auch örtlich beschränkt werden kann.

Für Rückfragen stehen Ihnen [*Ansprechpartner*in*] (Tel.: _____ / E-Mail: _____) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

...